

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 21.11.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

## Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

#### 2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „Zinsderivat-Clearing-Lizenz“) berechtigt (i) das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, Kundentransaktionen oder FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF), ~~oder Japanische Yen (JPY), Dänische Kronen (DKK), Schwedische Kronen (SEK), Norwegische Kronen (NOK), Polnische Zlotys (PLN) oder Japanische Yen (JPY)~~ lauten und (ii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt und die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF), ~~Dänische Kronen (DKK), Schwedische Kronen (SEK), Norwegische Kronen (NOK), Polnische Zlotys oder~~ Japanische Yen (JPY) lauten. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser neun Währungen beschränken.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 2

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.
- (b) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

#### **2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz**

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (ee) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

- (a) Das Institut ist Teilnehmer eines Anerkannten Trade Source Systems;
- (b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Institut und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;
- (c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erforderlichen Geldkonten, sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in USD gilt, ein Geldkonto für USD;
- (d) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP;
- (e) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in JPY gilt, ein Geldkonto für JPY;
- (f) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in DKK gilt, ein Geldkonto für DKK;
- (g) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in SEK gilt, ein Geldkonto für SEK;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 3

- (h) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in NOK gilt, ein Geldkonto für NOK;
- (i) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in PLN gilt, ein Geldkonto für PLN;
- (j) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF gilt, ein Geldkonto für CHF; und
- (k) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in EUR gilt, ein Geldkonto für EUR; und
- (l) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (c) bis (k) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

#### 2.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

##### 2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

###### (1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „Basis“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („IRS“), (ii) Overnight Index Swaps („OIS“), (iii) Forward Rate Agreements („FRA“) oder (iv) ZCIS handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

###### (2) Währungen

Bei der Währung muss es sich (i) bei IRS und FRA um EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY, (ii) bei OIS um EUR, USD, GBP, CHF oder JPY oder (iii) bei ZCIS um EUR oder GBP handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 4

### (3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien müssen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

- (a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschließlich Nullkuponzahlungen); oder
- (b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen);
- (c) (nur im Fall von ZCIS) jährlicher Festsatz (Nullkuponzahlung) gegen die Entwicklung des jeweiligen Inflationsindexes.

Zahlungen von Beträgen aufgrund eines IRS, ZCIS oder OIS (Gebühren ausgeschlossen) müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

Gebühren und andere Zahlungen werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Gebühren müssen in der Handelswährung angegeben werden.

Bei IRS, OIS und FRA werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum für EUR, USD, GBP, CHF und PLN bzw. zwei Tage nach dem Enddatum für DKK, SEK, NOK und JPY abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

Bei ZCIS werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Fälligkeit ein, so werden die Gebühren am Fälligkeitstag abgerechnet.

Bei in der Zukunft beginnenden Transaktionen sind zusätzliche Zahlungen auch vor Transaktionsbeginn zulässig.

### (4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF, DKK, SEK, NOK und JPY bzw. maximal 10 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in PLN, (ii) bei OIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF and JPY, (iii) bei FRA maximal 36 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF, SEK und JPY und maximal 24 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in DKK, NOK und PLN und (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 5

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS, OIS und ZCIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP, USD, PLN und CHF) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von DKK, SEK, NOK und JPY) betragen.

Bei FRA mit Zahlung entweder zu Anfang (advance) oder am Ende (arrear) der Berechnungsperiode muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Zahlungstermin mindestens einen Geschäftstag bei EUR, GBP, USD, PLN und CHF bzw. zwei Geschäftstage bei DKK, SEK, NOK, und JPY betragen.

(6) Mindestlaufzeit

Bei ZCIS muss der Zeitraum zwischen Beginn und Endfälligkeit mindestens 28 Kalendertage betragen.

(7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**Front Stub Periode**“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**Back Stub Periode**“) darf bei IRS und OIS angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

[...]

- (b) Die Mindestlänge von verkürzten Berechnungszeiträumen beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen beträgt ein Jahr und einen Monat für (i) Zahlungen des Festbetrags in jeder zulässigen Währung, (ii) Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP und (iii) OIS. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF, USD, DKK, NOK, PLN und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sieben Monate und für variable Zahlung bei IRS in SEK beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sechs Monate.

- (c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Stub Perioden in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

(aa) Im Fall einer Front Stub Periode ist der erste für die Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben; 17 oder

(bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 6

2W, 1M, 2M, 3M, 6M, 9M, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD, CHF oder JPY die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Stub Periode jeweils nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder

(cc) es ist „**Lineare Interpolation**“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (tenors) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Stub Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter (bb) beschriebene Methode angegebenen sind. Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine der folgenden Laufzeiten (tenor) angegeben (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr): wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn die Währung USD, CHF oder JPY ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend (cc).

(8) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

(a) EUR-EURIBOR-REUTERS

[...]

(i) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND

(j) EUR-EONIA-OIS-Compound;

(k) NOK-6m NIBOR

(l) SEK-3m STIBOR

(m) DKK-6m CIBOR

(n) PLN-6m WIBOR

wobei gilt:

Für die Absätze (a) – (e) sowie (k) – (n) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode. Die Zinsfeststellung für (a) – (e) sowie (k) – (n) erfolgt im Zeitraum

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 7

zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode;

für die Absätze (f), (i) und (j) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

für die Absätze (g) und (h) erfolgt die Zahlung am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

~~(ok)~~ Non revised Eurozone Harmonised Indices of Consumer Prices excluding Tobacco („**HICP<sub>XT</sub>**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

~~(pl)~~ Non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco („**FRCPI<sub>x</sub>**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

~~(qm)~~ Non revised UK Retail Price Index („**UK RPI**“) (ZCIS in Handelswährung GBP);

#### (9) Festsätze

Die Festsätze für IRS, OIS, ZCIS und FRA können jeden Wert mit bis zu 8 Dezimalstellen haben und können kleiner als null, gleich null oder größer als null sein.

[...]

#### (11) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen; und der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktion in SEK muss drei Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktionen in DKK, NOK oder PLN muss sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen oder eine einzelne Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden). Für ZCIS werden ausschließlich Nullkuponzahlungen unterstützt.

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 8

das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Anfangs- und Enddaten für jede Seite eines Swaps unterschiedlich sein.

(12) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP, DKK, SEK, NOK, PLN oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY.

[...]

[...]

(14) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (USNY), London (GBLO), Frankfurt (DEFR), Paris (FRPA), Madrid (ESMA), Brüssel (BEBR), Mailand (ITMI), Tokio (JPTO), Kopenhagen (DKCO), Stockholm (SEST), Oslo (NOOS), Warschau (PLWA) oder Zürich (CHZU) handeln muss;

(15) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln: (i) Folgetag (Following), (ii) Folgetag modifiziert (Modified Following) oder (iii) Vortag (Preceding), wie in Nummer 2.4 Absatz (1) definiert;

[...]

(19) Beginn

IRS, OIS und FRA können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (backloading) beginnen. ZCIS können nur zeitgenau oder in der Vergangenheit beginnen.

(20) Kündigungsrechte (Break Clauses)

Kündigungsrechte (Break Clauses) sind für OTC-Zinsderivat-Transaktionen nicht zulässig. Werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die Kündigungsrechte enthalten, an die Eurex Clearing AG zum Zwecke des Clearings gesandt, bleiben solche Kündigungsrechte im Rahmen der Novation unberücksichtigt.

[...]

**2.1.6 Margin-Verpflichtungen**

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 9

- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbeitrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 5 Ziffer 6 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

- (4) [...]

PAI wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formeln berechnet und ist entsprechend zu zahlen.

Für EUR, GBP, PLN und CHF, ist PAI wie folgt definiert:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

wobei:

„ $MtM_{exCF}(T-1) = MtM(T-1) - CF(T)$ “ bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger Zahlungsströme aus Coupons oder Gebühren

„ $ONR(T, T+1)$ “ bedeutet den Overnight Zinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag.

„ $YF(T, T+1)$ “ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren unter der Verwendung der für den entsprechenden Overnight Index gültigen Zinstagekonvention.

Für USD wird der von T bis T+1 gültige OIS-Zinssatz nicht vor T+1 veröffentlicht. Somit wird eine abgewandelte Definition des PAI benötigt:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$$

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen VM und PAI untertäglich instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz verfügbar ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 10

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird die VM an T+2 berechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, ~~und~~ CHF und PLN, für die die VM an T+1 berechnet wird). Daher ist PAI für T+2-Währungen JPY definiert als:

$$PAI(T) = -MtM_{exCF}(T-2) * ONR(T, T+1) * YF(T, T+1),$$

mit

$$MtM_{exCF}(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T).$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

(a) falls die Währung EUR ist EONIA;

(b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;

(c) falls die Währung GBP ist SONIA;

(d) falls die Währung CHF ist TOIS;

(e) falls die Währung JPY ist TONAR;

(f) falls die Währung DKK ist T/N (wie von der Dänischen Nationalbank veröffentlicht);

(g) falls die Währung SEK ist STIBOR T/N;

(h) falls die Währung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);

(i) falls die Währung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).

- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

[...]

## 2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

### 2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 11

Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

- (2) Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen, die am nächsten vorgesehenen Zahlungstermin nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.
- (3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY fällig waren oder (ii) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in DKK, SEK, NOK oder JPY fällig werden.
- (4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „**TARGET-Abwicklungstag**“), so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD), ~~oder~~ TOIS (bei Zahlungen in CHF), NOWA (bei Zahlungen in NOK), POLONIA (bei Zahlungen in PLN), der T/N -Rate (veröffentlicht von der dänischen Nationalbank) (bei Zahlungen in DKK), -STIBOR T/N (bei Zahlungen in SEK) oder TONAR (bei Zahlungen in JPY) entspricht.

[...]

## 2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 12

- (a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der ~~zwei TARGET-Abwicklungstage vor diesem Neufestsetzungstag~~ gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird. Im Falle, dass bis 15:00 (Ortszeit Brüssel) ein korrigierter Satz geliefert wird, wird dieser Satz verwendet.
- (b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Pfund Sterling für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der ~~an diesem Neufestsetzungstag~~ gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
- (c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in US-Dollar für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der ~~zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag~~ gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
- (d) „**CHF-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der ~~zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag~~ gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
- (e) „**JPY-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Japanischen Yen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der ~~zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag~~ gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite 3750 angezeigt wird.
- (f) „**DKK-CIBOR-DKNA13**“ und „**DKK-CIBOR2-DKNA13**“ bedeuten, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Dänischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Kopenhagen) auf der Reuters-Bildschirmseite -DKNA13 Page angezeigt wird. Zur Klarstellung: DKK-CIBOR-DKNA13 und DKK-CIBOR2-DKNA13 unterscheiden sich nur bezüglich der Wahl des Zeitpunktes der Referenzkurs-Feststellung; die Referenzkurse selbst sind identisch für beide Indizes.

(g) „NOK-NIBOR-NIBR“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite NIBR Page angezeigt wird.

Wenn eine solcher Satz nicht auf der entsprechenden Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen „NOK-NIBOR Reference Banks“.

„NOK-NIBOR-OIBOR“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite OIBOR Page angezeigt wird.

Wenn eine solche Rate nicht auf der genannten Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen „NOK-NIBOR Reference Banks“.

Im Rahmen der Novation für die Aufnahme in das Clearing-Verfahren werden IRS-Geschäfte, auf den Referenzsatz „NOK-NIBOR-NIBR“ automatisch in Geschäfte auf den Referenzsatz „NOK-NIBOR-OIBOR“ umgewandelt.

(h) „PLN-WIBOR-WIBO“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Polnischen Zloty für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Warschau) auf der Reuters-Bildschirmseite 54 WIBO Page angezeigt wird.

Wird keine solche Rate auf dem genannten Reuters-Bildschirm angezeigt, dann wird die Rate bestimmt, als hätten die beiden Parteien für die Bestimmung der veränderlichen Rate die Konvention „PLNWIBOR-Reference Banks“ vereinbart.

(j) ~~(i)~~ „SEK-STIBOR-SIDE“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schwedischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Stockholm) auf der Reuters-Bildschirmseite SIDE unter der Überschrift „FIXINGS“ angezeigt wird.

Wenn eine solche Rate nicht auf der genannten Seite angezeigt wird, dann wird die Rate für die Neufestsetzung der variablen Rate nach dem Konventionen für „SEK-STIBOR-Reference Banks“ bestimmt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 14

- (j) ~~\_\_\_\_\_~~ „CHF-TOIS-OIS-COMPOUND“, „USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND“, „GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND“, „EUR-EONIA-OIS-Compound“, „JPY-TONA-OIS-COMPOUND“ werden gemäß nachstehender Ziffer 2.2.7 berechnet.
- (gk) „HICPxT“ meint den non revised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in der Europäischen Währungsunion bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.
- (hl) „FRCPix“ meint den non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.
- (im) „UK RPI“ meint den non revised UK Retail Price Index oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.
- (jn) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (i) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den Satz für die Berechnung der Variablen Beträge nach billigem Ermessen.
- (ko) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (Floating Rate Index) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG ein Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes).
- (2) „Neufestsetzungstag“ (Reset Date) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion oder diese Partei angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 21.11.2016
	Seite 15

Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

[...]

- (5) „**Londoner Bankarbeitstag**“, „**Züricher Bankarbeitstag**“, „**New Yorker Bankarbeitstag**“, „**Frankfurter Bankarbeitstag**“, „**Pariser Bankarbeitstag**“, „**Madriider Bankarbeitstag**“, „**Brüsseler Bankarbeitstag**“, „**Mailänder Bankarbeitstag**“, „**Tokioer BankAarbeitstag**“, „**Kopenhagener Bankarbeitstag**“, „**Stockholmer Bankarbeitstag**“, „**Osloer Bankarbeitstag**“ und „**Warschauer Bankarbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in der jeweiligen Stadt für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).
- (6) „**IMM Tage**“ bezeichnet den dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember (d. h. zwischen dem 15. und 21. abhängig davon, welcher Tag ein Mittwoch ist), und IMM steht für den International Money Market.

[...]

[...]

## 2.5.1 Kompressionsverfahren

[...]

- (6) Um das Kompressionsverfahren zu ermöglichen, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag, und Kündigung~~und De-Clearing~~) suspendieren.

[...]

\*\*\*\*\*